

ZIVIL- UND STRAFRECHTLICHE ASPEKTE BEI VERANSTALTUNGEN



Rechtsanwalt

Mag. Mathias Kapferer

Burggraben 4/4

6020 Innsbruck

Tel +43-(0)512 - 58 19 59 · Fax -19

office@tk-anwaelte.at

www.tk-anwaelte.at

Seminar im Rahmen des Praxistages Stadtmarketing Austria

08.06.2016, Hall in Tirol, Parkhotel

1. Allgemeine Bemerkungen	5
1.1. Konkrete Beispiele für Haftungsfälle	5
a) Sportveranstaltungen	5
b) Festveranstaltungen.....	6
c) Veranstaltungen mit Kindern	8
1.2. Betroffene Rechtsgebiete	8
a) öffentliches Recht.....	8
b) privatrechtliche Bestimmungen	8
c) Verwaltungs- und gerichtliches Strafrecht	8
2. Privatrechtliche Fragestellungen	9
2.1. Veranstalterinterne Rechtsfragen	9
a) Übersicht über das österreichische Vereinsrecht	9
b) Zuständigkeiten der Vereinsorgane	9
c) Haftungsfallen für Vereinsfunktionärinnen	12
2.2. Zivilrechtliche Haftung gegenüber Teilnehmerinnen	15
a) Grundsätze des Haftpflichtrechtes	15
b) Besonderheiten bei vertraglicher Haftung	16
c) Sorgfaltsmaßstab bei Veranstaltungen.....	16
d) § 1311 ABGB: Tiroler Veranstaltungsgesetz als Schutzgesetz.....	17
e) Sondervorschriften für Betriebsanlagen	19
f) Rechtswidrigkeitszusammenhang.....	20
3. Strafrechtliche Aspekte für Veranstalter	22
3.1. Übersicht über (gerichtliches) Strafrecht	22
3.2. Beteiligte am Strafverfahren	22
3.3. Wesentliche Verfahrensrechte gemäß Strafprozessordnung	22
a) Informations- und Rechtsbelehrungsrecht (§§ 6, 50)	22
b) Aussageverweigerung (§ 7 Abs 2)	23
c) Verteidigerbeziehung (§§ 7, 58, 59)	23
d) Akteneinsicht (§§ 51 – 53)	25
e) Beweisantragsrecht (§ 55).....	25
f) Teilnahme an Augenschein u. Tatrekonstruktion (§§ 149)	26
g) Dolmetscher (§ 56)	26
h) Protokollierungsrecht (§§ 95)	26
3.4. Einvernahme im Vorverfahren	27
a) Erkundigung.....	27
b) Vernehmung von Zeugen	27
c) Vernehmung von Beschuldigten (§§ 164 ff)	28
d) Beweisverwertungsverbot (§ 166 StPO)	28
3.5. Andere Aspekte des strafrechtlichen Vorverfahrens	29
3.6. Rechtsmittel im Vorverfahren	29
3.7. Möglichkeiten der Beendigung des Vorverfahrens	29
4. Wesentliche Empfehlungen für Veranstalterinnen / sonstige Beteiligte	30
a) Abschluss Veranstalterhaftpflichtversicherung.....	30
b) Prinzip der größten Vorsicht – Beiziehung von Expertinnen	30
c) Vorgangsweise im Schadensfall	30
d) fremdübliche Prüfung durch Verwaltungsbehörde und Mut zur Untersagung!	30

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Konkrete Beispiele für Haftungsfälle

a) Sportveranstaltungen

- Zugspitzlauf 2008
 - 2 tote Läufer, 6 verletzte Läufer
 - Strafverfahren gegen Veranstalter
 - Freispruch mit der Begründung, dass „Läufer eigenverantwortlich sich selbst gefährdeten“

- diverse Schirennen
 - Trainingsunfall Seefeld in Tirol
 - schwerste Verletzungen nach Sturz mit Kopf gegen Baum
 - unzureichende Absicherungsmaßnahmen
 - Haftung für Liftgesellschaft, Verein und ehrenamtlich tätigen Obmann persönlich

Anmerkung:
Obmann und Verein wären „allein aufgrund der Veranstalterrolle besonders qualifiziert und daher zur Einhaltung fachlicher Standards verpflichtet“!

 - bisheriger Aufwand ca € 400.000,00
 - Nachtschirennen in Imst
 - nach dem Rennen Unfall
 - Sturz gegen gespanntes Plastikseil – schwere Verletzungen
 - Haftung aufgrund fehlender zumutbarer Sicherheitsvorkehrungen (Strecke hätte zur Gänze gesperrt werden müssen)

- Hallenfußballturnier
 - Klage gegen Veranstalter und Gemeinde als Vermieter der Turnhalle
 - Spieler verfängt sich in Sprossenwand
 - keine Haftung, da keine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten
 - keine Haftung der Gemeinde, da Halle seit Jahrzehnten durch Verbandschiedsrichter „zugelassen“

- Eishockeyspiel
 - fehlende Bande – Zuschauer durch Puck verletzt
 - keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, da Unfall „unglücklicher Zufall“

- Fußballspiele
 - Haftung des Veranstalters für Ausschreitungen
 - Wahrnehmung der Kontroll- und Ordnerdienste als Kriterium
 - Regressansprüche der Österreichischen Bundesliga als Veranstalter des Meisterschaftsbetriebs

- Mountainbike-Rennen
 - fehlende Absicherung auf einem Teil der Strecke
 - schweres Schädel-Hirn-Trauma nach Zusammenstoß mit Pkw
 - Beklagte argumentieren mit Haftungsfreizeichnung
 - keine Wirksamkeit, da grobe Sorgfaltsverletzungen, nämlich
 - fehlende Bewilligung im Sinne des § 64 Abs 1 StVO
 - erkennbare Gefahrenstelle nicht beseitigt (Pkw-Gegenverkehr)
 - keine Streckenposten / Polizeibeamte vor Ort
 - allerdings auch Mitverschulden des verletzten Rennfahrers

b) Festveranstaltungen

- Faschingsumzug Mühlau
 - Faschingsumzug Februar 2012 – brennendes Kostüm
 - Teilnehmer verstirbt
 - Aufsteller der Heizkanone ursprünglich verurteilt, zwischenzeitig wieder Haftung offen
 - Betriebsanleitung und Sicherheitsbestimmungen missachtet

- Krampus-Läufe
 - Beachtung der einschlägigen Verkehrssicherungspflichten
 - Betonung der Eigenverantwortung
 - keine unmittelbaren Auswirkungen aus Genehmigungsbescheid

Anmerkung: Diskussion um Kennzeichnungspflicht (zB Matri in Osttirol)

- verschiedene Ball- und Festveranstaltungen
 - Maßnahmen gegen körperliche Übergriffe (Security)
 - Haftung für Verletzung Jugendschutzbestimmungen
 - Sicherheit von Veranstaltungsorten
 - Absicherung Veranstaltungsgelände
 - veranstaltenden Verein trifft besondere Verkehrssicherungspflicht
 - Mofa fährt in an sich abgesperrten Bereich ein und verletzt herumlaufendes Kind
 - Vorwurf an Verein / Obmann, Organisation und Überwachung von zweckmäßigen Schutzmaßnahmen zugunsten von Fußgängern sein nicht ausreichend gewesen (lediglich Scherengitter und ein zur Absicherung postierter Feuerwehrmann)
 - Überprüfung Ausstattung Zeltfest
 - Holzbank bricht zusammen, Besucher verletzt sich
 - Vorwurf an Veranstalter, man hätte jedenfalls auch die Holzbänke überprüfen müssen
 - Beispiel einer (privaten) Partyveranstaltung einer Stammtischrunde
 - Unkostenbeitrag von € 10,00 pro Person und Teilnehmer
 - Örtlichkeit war privater Heustadel
 - Heustadeltür unzureichend abgesichert
 - Teilnehmer fiel hinaus und stürzte ca 3 m ab, erheblich verletzt
 - Haftung des Veranstalters verneint, da keine Überspannung der Verkehrssicherungspflichten
 - Verletzter war im Übrigen stark alkoholisiert!
 - Bergiselstadion-Tragödie
 - Haftung für Veranstalter aufgrund fehlender Absicherungsmaßnahmen im außerordentlichen Ausmaß!
 - Verneinung der Amtshaftung gegenüber Republik Österreich mangels konkreter Zuständigkeit für Überwachung

c) Veranstaltungen mit Kindern

- Ausflug Volksschule Vomp
 - Schulausflug Juli 2009
 - Verurteilung der Lehrerin wegen Verletzung der Aufsichtspflicht
 - Verurteilung des Lkw-Fahrers wegen fehlender Anhaltung des Lkw
 - Ermittlungen auch begleitende Mutter
- Sommerfest mit Kinder-Quad
 - fehlende Verkehrssicherungspflicht durch „gefährliches Gerät“
 - Übernahme der Aufsichtspflicht bei Kindern
- Kinderfest einer Gemeinde mit Kinderhüpfburg
 - Verantwortung des Veranstalters und des Hüpfburgvermieters
 - fehlende Absicherung auf Aufsicht
- Schneefest eines Fremdenverkehrsverbandes
 - Haftung für Zu- und Abfahrt / Wege
 - Wegehalterhaftung und vertragliche Grundlagen

1.2. Betroffene Rechtsgebiete

a) öffentliches Recht

- Tiroler Veranstaltungsgesetz, Tiroler Naturschutzgesetz, Jugendschutzgesetz
- steuerrechtliche Vorschriften (wie etwas UStG, EStG, Vergnügungssteuergesetz, Kriegsoffer-/Behindertenabgabe, Werbeabgabe, AKM / Urheberrechtsgesetz), Gewerbeordnung

b) privatrechtliche Bestimmungen

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- einschlägige Haftpflichtgesetze
- arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen

c) Verwaltungs- und gerichtliches Strafrecht

- StGB und Nebengesetze
- Verwaltungsstrafrecht

2. Privatrechtliche Fragestellungen

2.1. Veranstalterinterne Rechtsfragen

a) Übersicht über das österreichische Vereinsrecht

aa) öffentlich-rechtlicher Teil

- Vereinsarten (Haupt-/Zweigverein, Verband, Zweigst.)
- Öffentlich-rechtliche Entstehung (Nichtuntersagung bzw. Gestattung) – im Gegensatz zur privatrechtlichen Errichtung (Gründung)
- Mindestinhalte / verbotene Statuten
- Mindestvorschriften über Organe
- Vereinsregister und Datenverwendung
- spezielle Rechnungslegungsvorschriften
- Strafbestimmungen bei Verletzung öffentlich rechtlicher Pflichten.

ab) privatrechtliche Bestimmungen

- Abgrenzung von vergleichbaren juristischen Personen (Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß §§ 1175 ABGB, Erwerbsgesellschaften, Kapitalgesellschaften, Genossenschaft, politische Partei)
- interne Beziehungen der Vereinsfunktionäre
- Rechte und Pflichten der Mitglieder / Organe
- zivilrechtliche Streitigkeiten im Verein
- Vereinsgebarung
- Haftung im Verein

b) Zuständigkeiten der Vereinsorgane

ba) Mitgliederversammlung

eigentlich mächtigstes Vereinsorgan

Beispiele für wichtige Rechte:

- 10 % können Mitgliederversammlung erzwingen
- Wahlrecht bei Bestellung der anderen Organe
- Berechtigung zur Anfechtung von Vereinsbeschlüssen

- Teilnahme an Vereinsversammlungen
- Informationsrechte gegenüber Leitungsorgan (§ 20):
- Informationsrecht bei Mitgliederversammlung
- 10%-Recht binnen 4 Wochen
- eigenes Informationsrecht bezüglich geprüfter Einnahmen-/
- Ausgabenrechnung unter Einbindung der Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung (§ 21 Abs 4)
- Bestellung eines Sondervertreter zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen (§ 25 Abs 1)
- Geltendmachung von 10 % aller Mitglieder (§ 25 Abs 2)

bb) Leitungsorgan (Vorstand)

zumindest zwei natürliche Personen

Unterscheidung zwischen

- Geschäftsführung (auf Innenbeziehungen) und
- Vertretung (Außenbeziehungen)

Rechte

- Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Statuten
- allfällige Bestellung eines eigenen Aufsichtsorganes (§ 5 Abs 6)
- passive Vertretung des Vereines auch allein (§ 6 Abs 2)
- unbeschränkte Außenvertretungsbefugnis
- prinzipielle Zulässigkeit von Insihgeschäften (aber Zustimmung erforderlich - § 6 Abs 4)

Pflichten

- Rechnungslegungspflicht (§ 21 Abs 1: rechtzeitige und hinreichende Erkennbarkeit der Finanzlage)
- Informationspflichten gegenüber anderen Organen
- Einrichtung eines entsprechenden Rechnungswesens
- Vorlage einer Einnahmen/Ausgabenrechnung binnen 5 Monaten ab Ende des Rechnungsjahres
- Beseitigung allfälliger Gebarungsmängel
- Maßnahmen bei unzufriedener Finanzlage

- Einberufung der Mitgliederversammlung (uU auf Verlangen von zumindest 10 % der Mitglieder bzw. der Rechnungsprüfer)
- Beseitigung von Gebarungsmängeln
- qualifizierte Rechnungslegung bei Großvereinen
 - § 22 Abs 1:
2 Jahre mehr als € 1,000.000,00 führt zu einer Jahresabschlussrechnung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)
 - § 22 Abs 2:
mehr als € 3 Mio. oder mehr als € 1 Mio. Spenden führt zur Verpflichtung eines Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Abschlussprüfung durch Abschlussprüfer)
 - Bei öffentlicher Kontrolle: gem. § 22 Abs 3 Rechnungskreise bei Schwellenwertberechnung nicht zu berücksichtigen, falls öffentlich-rechtliche Kontrolle gleichwertig ist

bc) Rechnungsprüfer

- verpflichtend für jeden Verein
- zumindest zwei natürliche Personen
- direkte gesetzliche Verpflichtung
- Bestellung durch die Mitgliederversammlung, außer in Sonderfällen durch Leitungs- oder Aufsichtsorgan
- Großverein im Sinne des § 22 Abs 2 (mehr als € 3 Mio in zwei Jahren hintereinander oder mehr als € 1 Mio Spenden), Abschlussprüfer erforderlich
- zentrale Aufgabe: gemäß § 21 Abs 2
 - Prüfung der Finanzgebarung des Vereines auf **Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung** und **statutengemäße Verwendung der Mittel** innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- / Ausgabenrechnung!
- gemäß § 21 Abs 3 Erstellung eines Prüfungsberichtes und Aufzeigen allfälliger Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines! Hinweis auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben vor allem auch auf In-sich-Geschäfte!

c) Haftungsfallen für Vereinsfunktionärinnen

ca) Vertretung des Vereines nach außen

- Gesamtvertretung als Grundsatz
- jeder Organwarter prinzipiell allein
- Sonderfall Insichgeschäft: Zustimmung erforderlich

cb) Haftung für Verbindlichkeiten des Vereines

- prinzipiell Verein mit Vereinsvermögen
- persönliche Haftung nur eingeschränkt (falls nicht eigene Vereinbarung)
- aber: starke Kasuistik bei konkreten Ansprüchen denkbar, vor allem
 - Vereinsveranstaltungen (diverse Sicherungsmaßnahmen)

Beispiel:

vertragliche Haftung eines Vereines aufgrund der Vereinsmitgliedschaft zu prüfen; insbesondere wenn ein zusätzliches **Entgelt** für die Veranstaltung selbst bezahlt wird bzw der Verein als Veranstalter konkret auftritt und damit besondere Verkehrssicherungspflichten übernimmt

- OGH 6 Ob 304/02b: Flying Fox-Abfahrt
- OGH 5 Ob 1/08w: Rodeltraining im Ausland / fehlende Absicherung
- OGH 3 Ob 128/10k: generelle vertragliche Wegehalterhaftung für Alpenverein verneint! Begründung: keine spezielle Leistung des Vereines, sondern Weg wird für jedermann gleich und unentgeltlich zur Verfügung gestellt!
- Gläubigerschutz bei Buchführungsmängel
 - OGH 6 Ob 95/05x: Durchgriffshaftung wegen Konkursverschleppung
 - OGH 11 Os 52/05i: Haftung der Vereinsverantwortlichen im „FC-Tirol-Fall“
 - OGH 9 Ob 41/09h: Haftung des Obmannes vereint, da Zeichnungsvorschriften laut Vereinsstatuten nicht eingehalten wurden; Bank gewährte dem Verein Kredit, Obmann unterfertigte die Bürgschaft dafür, Kassier unterfertigte den Kreditvertrag aber nicht, Grundgeschäft daher unwirksam, Beschränkung der Vollmacht den Satzungen zu entnehmen

- konkludente Vereinbarung als Problemkreis
 - tägliche Arbeit in den Vereinen!
 - Empfehlung: 4-Augen-Kontrolle und Misstrauen!

cc) Haftung gegenüber dem Verein

- Organwalter und Rechnungsprüfer bei Verletzung der **„Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters“**
- Konkretisierung Schadenersatzpflicht des Organwalters (§ 24 Abs 2)
- **Unentgeltlichkeit** bei Sorgfaltsmaßstab ist zu berücksichtigen
 - **ehrenamtlich tätige Personen nur eingeschränkt haftbar** (Vereinsgesetz-Novelle 2011)
 - Haftung nur bei **Vorsatz** oder **grober Fahrlässigkeit**, wenn
 - nichts Anderes vereinbart wurde oder
 - in den Statuten festgelegt ist
 - Anspruch des ehrenamtlichen Funktionärs gegen den Verein, Verbindlichkeiten gegenüber Dritten zu übernehmen
 - Prinzip der Streitverkündung!
- Ausschluss der Ersatzpflicht:
bei gesetzmäßig und ordnungsgemäß zustande gekommenem Vereinsbeschluss
- **Persönliche Haftung der Organwalter bei**
 - rechtsgeschäftlicher Verpflichtung oder
 - Verletzung von Vorschriften
- Schadenersatzverpflichtung des Organwalters, insbesondere gemäß § 24 Abs 2, bei **schuldhafter**
 - zweckwidriger Verwendung von Vereinsvermögen
 - Ausübung von Tätigkeiten ohne ausreichende finanzielle Sicherung
 - Missachtung der Rechnungslegungsvorschriften
 - verspätete Konkursbeantragung
 - Behinderung der Vereinsauflösung

- Verursachung von Schadenersatzverpflichtungen des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten, aber:
§ 24 Abs 3 gilt dann nicht, wenn gesetzmäßig und ordnungsgemäß zustande gekommener Beschluss vorliegt
- Durchsetzung Ersatzansprüche:
Sondervorteiler bestellbar mindestens 10 % aller Mitglieder selbst legitimiert (Kostenfolgen!)
- **Verzichtserklärung durch Verein:** Gläubigern gegenüber unwirksam

cd) Haftung kraft gesetzlicher Anordnung

- **Steuerrecht: § 9 Abs 1 iVm § 80 Abs 1 BAO**
Der Vorstand des Vereines haftet neben dem Verein für die Abgaben, soweit die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der dem Vorstand auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können.

Exkurs:

Steigende Bedeutung des Steuerrechts bei Vereinstätigkeiten!

mögliche Steuerfragen:

- Körperschaftssteuer als „Einkommenssteuer“ für Vereine
- Umsatzsteuer bei unternehmerischer Tätigkeit
- Kommunalsteuer bei Vereinen mit inländischer Betriebsstätte und Dienstnehmern
- Gebühren und Verkehrssteuern bei Verträgen
- Lohnsteuer und sonstige Lohnabgaben bei Zahlungen an Mitarbeiterinnen / Mitglieder
- **Sozialversicherungsrecht: § 67 Abs 10 ASVG**
Identische Regelung wie in BAO, strittig kann sein, welche Beträge erfasst werden, zumindest die DN-Beiträge und jene Beträge, für die trotz Verpflichtung keine Meldung erstattet wurde

Exkurs:

- Dienstnehmerstellung gemäß ASVG
- bei geringfügigem Beschäftigungsverhältnis nur Unfallversicherungsanmeldung
- pauschale Aufwandsentschädigung bei Nebentätigkeiten kein Entgelt (Sportlerinnen, Trainerinnen, Theaterschauspielerinnen, Musikerinnen, usw.)
- Sozialversicherungspflicht für Organwalter

- **Verwaltungsstrafrecht: § 9 Abs 1 VStG**

Soweit nicht ein eigener Verantwortlicher bestellt ist, haftet grundsätzlich der Vorstand (in der Regel jeder) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften

Exkurs:

Beispiele für Verwaltungsrecht:

- Jugendschutzgesetz
- gesamtes Veranstaltungsrecht
- Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Vereinsgesetz selbst (§ 31 sieht Strafbestimmungen vor!)

2.2. Zivilrechtliche Haftung gegenüber Teilnehmerinnen

a) Grundsätze des Haftpflichtrechtes

- Eintritt eines Schadens (Schmerzensgeld, eigentlicher Aufwandsersatz, Verdienstentgang, Vertretungskosten, usw)
- kausale Verursachung
- rechtswidriges Verhalten (Verstoß gegen Verhaltensgrundsätze oder konkretes Schutzgesetz)
- Verschuldensvorwurf (Verhalten, das dem Gebotenen widerspricht und subjektiv vorwerfbar ist)
- vertragliche Haftung oder deliktische Haftung

b) Besonderheiten bei vertraglicher Haftung

- **besondere Schutz- und Sorgfaltspflichten** als Nebenpflichten des Vertrages: Neben der eigentlichen Leistung = Besuch der Veranstaltung etc. gibt es zahlreiche Nebenpflichten, v.a. Sicherheit usw.
- **Haftung für Gehilfen** (vgl.: Werkvertrag: Unternehmer haftet für seine Angestellten)
- **Umkehr der Beweislast** (Veranstalter muss beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft)

c) Sorgfalsmaßstab bei Veranstaltungen

- Grundsätze
 - im Rahmen des Zumutbaren müssen angemessene Maßnahmen gegen Gefahren gesetzt werden
 - Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichten dürfen nicht überspannt werden
 - keine vom Verschulden unabhängige Haftung der Sicherungspflichten
 - Eigenverantwortung der Besucherinnen im Hinblick auf Erkennbarkeit vorhandener Gefahren und Gegenmaßnahmen
 - Verkehrssicherungspflicht konkretisiert sich im Einzelfall
- Wichtig: allfällige behördliche Genehmigung kann Sicherungspflichten nicht ersetzen, wenn aufgrund eigener Kenntnis eine Gefahrenquelle erkannt wurde oder erkannt hätte werden müssen und mögliche oder zumutbare Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahrenquelle unterlassen wurden

Beispiele:

- Genehmigung einer Motorsport-Rennstrecke durch Motorsportorganisationen oder Behörden entbindet den Betreiber der Rennstrecke nicht von der eigenen Verpflichtung, erkennbare Gefahrenquellen zu beseitigen
- erhöhte Aufmerksamkeit bei der Benützung von Sporthallen, etwa auch in Wettkampfsituationen (zB bei Banden bzw. Sprossenwänden) - verpflichtet den Sportler zur eigenen Vorsicht!

- Auflagen in allfälligem Genehmigungsbescheid führen noch nicht automatisch zu einer Haftung (zB Krampuslauf war unter der Auflage genehmigt worden, dass „für Sach- und sonstige Schäden im Rahmen der Veranstaltung, die durch Besucher oder Mitwirkende der Veranstaltung verursacht werden, der Veranstalter zu haften hat, sofern nicht ein anderer Verursacher herangezogen werden kann)
- Grundsätzlich sind auch bei derartigen Veranstaltungen Verkehrssicherungspflichten zu beachten, diese dürfen im Einzelfall aber nicht überspannt werden, jedenfalls keine verschuldensunabhängige Haftung festgelegt werden. Kriterien daher im Einzelfall zu prüfen, wie etwa
 - Anzahl der Ordner
 - Errichtung der notwendigen Absperrungen
 - Aufklärung über Teilnehmerkreis (zB erst ab bestimmtem Alter!)

d) § 1311 ABGB: Tiroler Veranstaltungsgesetz als Schutzgesetz

- Sämtliche in der Rechtsordnung vorhandenen Ge- und Verbote, die das Ziel haben, Personen oder Personengruppen vor einer Verletzung ihrer Rechtsgüter zu schützen, sind bei der Beurteilung einer allfälligen Haftung zu berücksichtigen.

Wer gegen derartige Ge- oder Verbote verstößt, läuft zumindest Gefahr, für jene Schäden eintreten zu müssen, die durch die entsprechende Schutznorm verhindert werden sollen.

- Im Veranstaltungsrecht: vor allem Tiroler Veranstaltungsgesetz, insbesondere
 - Einhaltung der formellen Voraussetzungen bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen
 - Erfüllung der Ziele des § 3
 - Schutz der Besucherinnen und diversen Teilnehmerinnen
 - Sicherheit von Sachen
 - Schutz vor unzumutbaren Beeinträchtigungen, vor allem Lärm usw.
 - spezielle Verpflichtungen gemäß § 16 für Veranstalter
 - **persönliche Anwesenheit** oder Bestellung einer **qualifizierten Vertretung**

- **Durchführung nur in Gebäuden die baurechtlich/gewerberechtlich genehmigt und geeignet sind**
 - **Informationspflicht an Gemeinde oder Überwachungsbehörde (Polizei/BH) bei „für Betriebsanlagen gefährlichen“ Veranstaltungen**
 - **Pflicht zur Unterbrechung/Abbruch/Absage bei Kenntnis möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der diversen Schutzinteressen (also beispielsweise bei Lärmbelästigung, Gesundheitsgefährdung von Besuchern, usw.)**
 - Beachtung des **Jugendschutzes**
 - Organisation eines **ausreichenden Ordnungs-, Feuerschutz- und Rettungsdienstes**
 - **Rauchverbot** und Unterlassung offenen Feuers außer in „geeigneten“ Betriebsanlagen
 - **Sicherheits- und Abfallkonzept bei Großveranstaltungen** (ab 1000 Besucherinnen)
- Pflichten für Besucherinnen gemäß § 17 Veranstaltungsgesetz
- Verpflichtung, Leben oder Gesundheit von Menschen und Sicherheit von Sachen nicht zu gefährden
 - allgemeines Vermummungsverbot gemäß § 17 Abs 2
- § 18 Veranstaltungsgesetz - Sonderregelungen für Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotential
- kontrollierter Kartenverkauf bei möglichen Anhängergruppen
 - getrennte Zuschauersektoren
 - besondere Sicherheitsauflagen
 - Zutrittsverbote für mögliche „Unruhestifter/Alkoholisierte“, usw.
 - besondere Auflagen durch Behörden (Ordner), wenn mehr als 3000 Besucher - Gewaltpotential/erhebliche Besuchergefährdung
 - Alkoholverbot

Konsequenzen bei Verstößen

Strafbestimmungen im Veranstaltungsgesetz

Viel wesentlicher: zivil- u. strafrechtliche **Haftung** bei tatsächlichen kausalen Unglücksfällen

e) Sondervorschriften für Betriebsanlagen

Der Betrieb / die Instandhaltung / die Überprüfung von Betriebsanlagen ist dem Gesetzgeber ein besonderes Anliegen.

Er hat daher spezielle Vorschriften im Tiroler Veranstaltungsgesetz aufgenommen, nämlich

- § 11 Veranstaltungsgesetz
 - generelle Pflicht des Veranstalters, die Betriebsanlage zu betreiben, Instand zu halten und Instand zu setzen
 - Jede geplante wesentliche Änderung der Betriebsanlage ist der Behörde schriftlich anzuzeigen.

- § 12 Veranstaltungsgesetz
 - allgemeine periodische Überprüfung alle zwei Jahre auf Kosten des Veranstalters durch Ziviltechniker/besondere akkreditierte Stellen (zB TÜV) und befugte Unternehmer
 - Ergebnis der Überprüfung schriftlich festzuhalten und vom Veranstalter jeweils bereit zu halten, unter Umständen sofortige Behebung von Mängeln

Übergangsrecht § 33 Abs 5

Kontrollpflichten und Schließung - Betriebsanlagen müssen zumindest dem Stand der Technik im Zeitpunkt ihrer Errichtung bzw. Inbetriebnahme oder wesentlichen Änderung entsprechen

- § 14 Veranstaltungsgesetz - sofortige Außerbetriebnahme
Pflicht des Veranstalters auf unverzügliche Außerbetriebnahme bei erheblicher Beeinträchtigung möglicher geschützter Interessen

Folge:

- Abbruch der Veranstaltung etwa auch im „genehmigten Gemeindesaal“
- besondere Möglichkeiten für Behörde (§ 15)

- Untersagungsbescheid für den Veranstalter bei Unterlassung der periodischen Überprüfung
 - sofortiger Mängelbehebungsauftrag oder Vorlage eines Sanierungskonzeptes
 - Weiterbetrieb trotz Gefahrenlage gemäß § 14
 - mögliche Ausübung unmittelbarer Befehl von Zwangsgewalt bei Gefahr in Verzug
- Wesentliche rechtliche Schnittstellen
 - öffentlich rechtliche Vorschriften für Veranstalter und Betriebsanlagen im Verhältnis zu zivil- und strafrechtlichen Folgen
 - Abklärung der Tauglichkeit, aktuellen Genehmigungsbescheide, Überprüfungen bei den jeweiligen Betriebsanlagen dringend zu empfehlen
 - zusätzliche zivil- und strafrechtliche Folge denkbar

f) Rechtswidrigkeitszusammenhang

Prüfung im Einzelfall:

Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen Schutznorm und eingetretenem Risiko (muss bejaht werden, ansonsten keine Haftung)

Beispiel:

Nachfahrverbot mit bestimmten Fahrzeugen soll Anrainer vor Lärm schützen, wenn ein anderer Verkehrsteilnehmer auf ein trotz des Verbotes stehendes Fahrzeug auffährt, kann er sich nicht auf die Verletzung des Nachfahrverbotes berufen, sondern sind die dortigen schadenersatzrechtlichen Voraussetzungen konkret wieder zu prüfen.

- ortspolizeiliche Verordnungen
 - Verletzung zB gegen Leinenzwang für Hunde als allgemeinde Schutznorm anzusehen, wobei auch unabhängig von einer allfälligen derartigen Verordnung eine Haftung des Tierhalters bejaht werden kann (Verletzung der Verwahrpflichten!)
- Beispiele für weitere Schutzgesetze
 - StVO, Bauordnung, Medizinrecht, Pyrotechnikrecht, Gewerbeordnung, etc.

Es geht also im Ergebnis darum zu klären, ob die konkrete Norm das jeweils verwirklichte Risiko verhindern sollte!

3. Strafrechtliche Aspekte für Veranstalter

3.1. Übersicht über (gerichtliches) Strafrecht

- StGB

wesentliche Grundsätze:

- einheitlicher Täterbegriff: unmittelbare Täter und Beitragstäter
- Tat besteht im aktiven Tun oder Unterlassen
- Unterlassen für denjenigen strafbar, dem die Garantenstellung gemäß § 2 StGB zukommt

- StPO
- zahlreiche Nebengesetze

3.2. Beteiligte am Strafverfahren

- Beschuldigte in materieller Hinsicht
- Strafverfolgungsbehörden
 - Kriminalpolizei
 - Staatsanwaltschaft
 - Gericht
- Opfer und Opfervertreter

3.3. Wesentliche Verfahrensrechte gemäß Strafprozessordnung

a) Informations- und Rechtsbelehrungsrecht (§§ 6, 50)

Grundsätzlich hat gem. §6 jeder am Verfahren Beteiligte, insbesondere der Beschuldigte das Recht, sich am Verfahren zu beteiligen und vollständig über vorliegende Verdachtsmomente und Rechte informiert zu werden.

Er ist mit Achtung seiner persönlichen Würde zu behandeln.

Über folgende Umstände ist jeder Beschuldigte **sobald wie möglich** zu informieren:

- anhängiges Strafverfahren
- Tatverdacht
- wesentliche Rechte

Zeitpunkt: an sich sofort, außer besondere Umstände lassen befürchten, dass die Ermittlungen dadurch gefährdet werden (z.B. Telefonüberwachung)

Jedenfalls ab dem Zeitpunkt, in dem Zwangsmaßnahmen gegen einen Beschuldigten gesetzt werden (Festnahme, Hausdurchsuchung)

und **so rechtzeitig**, dass eine ausreichende Zeit zur Wahrnehmung der weiteren Rechte besteht (z.B. Überlegung vor Aussage, Kontakt mit Verteidiger usw.)

Sanktion: Beweisverwertungsverbot gem. § 166, Einspruchsrecht gem. § 106

b) Aussageverweigerungsrecht (§ 7 Abs 2)

Recht des Beschuldigten, nichts auszusagen oder jederzeit eine Aussage zu machen;
Verbot, dieses Recht durch Drohung oder Täuschung zu umgehen;

Problem: Beschuldigtenbegriff, Untersuchungshaft als Drohmittel

Exkurs: Besonderheiten im Verwaltungsbereich

- grundsätzlich auch Aussageverweigerungsrecht (u.a. § 33 VStG)
- einzelne Sonderregeln über Pflicht zur Aussage (z.B. KFG, Führerscheingesetz, andere Verwaltungsmaterien)
- MRK Konformität? (Verfassungsgerichtshof hielt Auskunftspflicht nach KFG für verfassungswidrig; daraufhin Bestimmung in Verfassungsrang neu beschlossen!)

c) Verteidigerbeziehung (§§ 7, 58, 59)

Jeder Beschuldigter hat das Recht, sich selbst zu verteidigen, oder in jeder Lage des Verfahrens einen Verteidiger zu bestellen;

Jedenfalls hat er das Recht,

- mit einem Verteidiger Kontakt aufzunehmen
- diesen zu bevollmächtigen und
- sich mit diesem zu besprechen

Zeitpunkt:

Freier Beschuldigter:

an sich jederzeit, um sich insbesondere vor einer Vernehmung beraten zu lassen; jedoch kann von der Beziehung des Verteidigers bei der Vernehmung abgesehen werden, wenn ansonsten eine Gefahr für die Ermittlungen bzw. die Beweisaufnahme besteht;

Festgenommener Beschuldigter:

Verteidigerkontakt kann bis zur Einlieferung in JA überwacht und auf reine Bevollmächtigung und Rechtsbelehrung beschränkt werden, wenn Gefahr für Ermittlungen besteht;

Nach Einlieferung in JA: Kontrolle bis zu 2 Monate ab Festnahme möglich, wenn Verdunkelungs- und Verabredungsgefahr gegeben

Problem: Recht auf wirksame Verteidigung im Spannungsfeld

Rechte des Verteidigers:

- Besprechung mit dem Beschuldigten (im obigen Rahmen)
- Wahrnehmung der an sich dem Beschuldigten zustehenden Rechte wie Akteneinsicht
- Anwesenheit bei Vernehmung (als stiller Zuhörer bis Ende der Vernehmung, dann Fragerecht)
- umfassende Wahrnehmung der Verteidigungsrechte

Sonderfall: ausgeschlossener Verteidiger = gemäß §60 der an der Straftat beteiligte bzw der missbräuchlich Verteidigerrechte wahrnimmt, zB Schmuggel in JA

Exkurs: Recht auf Rechtsbeistand auch im Verwaltungsstrafverfahren!

(§ 40 Abs 2 sieht bei Ladung des Beschuldigten Belehrungspflicht für die Behörde vor, Rechtsbeistand beiziehen zu dürfen)

d) Akteneinsicht (§§ 51 – 53)

Grundsätzlich umfassendes Akteneinsichtsrecht bei Polizei, StA und Gericht;

Beschränkungen:

- vor der Festnahme: wenn sofortige Akteneinsicht Ermittlungen gefährden würde
- ab der Festnahme: volle Akteneinsicht soweit Haft damit begründet, Rest kann noch ausgenommen bleiben;
- ab Ende des Ermittlungsverfahrens: keine Schranken mehr!
- außer: Daten von schützenswerten Personen – anonyme Zeugen (§ 162)
- Akteneinsicht durch Verteidiger geht vor (§ 52 Abs 1 iVm § 57 StPO)

Konkrete Durchführung:

- auch bei Kripo zu ermöglichen, mündlich grundsätzlich bei einfachen Informationen
- in den Amtsstunden, Kopien oder andere Wiedergaben möglich; nicht bei Telefonaufnahmen usw.

Entscheidung: Kripo bzw. StA, bei Verweigerung Einspruchsrecht

e) Beweisantragsrecht (§ 55)

Beschuldigter kann Anträge auf Aufnahme von Beweisen stellen; formelle Hürden, da

- Beweisthema
- Beweismittel und
- Beweiszweck

anzuführen sind; gemäß OGH zum Teil schwierige Antragstellung, widerspricht aber dem Grundsatz des fairen Verfahrens;

Ablehnungsgründe: unerheblich, unzulässig, offenkundige Tatsache, Vorbehalt für HV (außer Tatverdacht damit zu beseitigen oder Verlust des Beweismittels)

f) Teilnahme an Augenschein u. Tatrekonstruktion (§§ 149)

Beschuldigter hat das Recht, an derartigen Beweisaufnahmen teilzunehmen; vorübergehender Ausschluss möglich, wenn Ermittlungen damit gefährdet;

g) Dolmetscher (§ 56)

Für Beschuldigten, der nicht ausreichend Deutsch kann (formell: Verfahrenssprache), ist eine Übersetzungshilfe beizuziehen für:

- Informations- und Belehrungspflicht
- Einvernahme
- Kontakt mit Verteidiger, Akteneinsicht, außer Verteidiger ist bestellt
- Hauptverfahren

Wichtig: Befangenheit grundsätzlich wie bei Kripo und Staatsanwaltschaft

h) Protokollierungsrecht (§§ 95)

Grundsatz: gem. § 95 ist jeder relevante Vorgang in Form eines Amtsvermerkes festzuhalten; wichtig für Einspruchsrechte, nichtige Vorgänge

Protokoll selbst ist bei Beweisaufnahmen zu erstellen und muss:

- vollständig sein
- bei Antrag des Vernommenen wörtlich, ansonsten sinngemäß erstellt werden
- vor Unterfertigung Recht des Durchlesens und Anfügung von Ergänzungen
- Unterschrift auf jeder Seite
- soweit Akteneinsichtsrecht Anspruch sofortige Kopie zu erhalten

Tonband/Videoaufnahme:

- grundsätzlich ist jeder zu informieren
- Zeugen haben Widerspruchsrecht
- wenn überhaupt, dann vollständige Aufnahme der Einvernahme

Unterscheidung zur kontradiktorischen Einvernahme gem. § 165 StPO

3.4. Einvernahme im Vorverfahren

a) Erkundigung

formlose Befragung einer Person, die (noch) keine förmliche Parteistellung erlangt hat; an sich keine Pflicht, Fragen zu beantworten, erst wenn man Zeuge wird (formelle Mitteilung erforderlich), besteht grundsätzlich Auskunftspflicht

wesentliche Ergebnisse sind in AV festzuhalten

b) Vernehmung von Zeugen

Förmliche Einvernahme nach

- schriftlicher Ladung (in der Regel: Rechtsgrundlagen in § 153 StPO bzw. § 19 AVG)
- Belehrung über Rechte und Pflichten (vor der Vernehmung!!)
- Wahrheitspflicht (auch bei Polizei!!)

Wichtige Rechte:

- Aussageverweigerungsrechte, falls diese verletzt, Aussage oder entsprechende Teile nichtig (§ 159); keine Nichtigkeit, falls Selbstbelastung nicht geltend gemacht wurde.
- Recht zur zusammenfassenden Darstellung (keine Unterbrechung durch Fragen)
- Beiziehung einer Vertrauensperson
- anonyme Einvernahme falls ernste Gefahren für den Zeugen (§ 162)
- Grundsätze der Gegenüberstellung (§ 163) (vgl. deutsche Regel f. Gegenüberstellung, sehr genau!)

Vernehmungsverbote (§ 155): Geistliche, Beamte wg. Amtsverschwiegenheit, behinderte und damit unfähige Personen)

Aussagebefreiung (§ 156): Angehörige, Kinder, geschlechtlich Verletzte ohne kontradiktorische ZV

Aussageverweigerung (§ 157): Selbstbelastung oder Belastung naher Angehöriger, besondere Berufsgruppen wie RA, Steuerberater, Notare, Psychos, Sozialarbeiter, Journalisten, Wahlgeheimnis

Umgehungsverbot: § 157/2 (z.B. durch Beschlagnahme von Unterlagen etc.)

Aussageverweigerung bei einzelnen Fragen (§ 158): Schande, wesentlicher wirtschaftlicher Nachteil, geschlechtlich Verletzte, höchstpersönlicher Lebensbereich

Aber: Einzelentscheidung, können verhalten werden, auszusagen

Exkurs: Aussageverweigerungsrecht im Verwaltungsbereich
grundsätzlich gem. §§ 49 ff AVG
§§ 40 ff. VStG

c) Vernehmung von Beschuldigten (§§ 164 ff)

Neuerliche formelle Belehrung über die konkrete Stellung als Beschuldigter und Rechte macht die Einvernahme zur Beschuldigtenvernehmung;

Problem: informelle Befragung, Eindrücke, Aussagen Polizei etc.

Ablauf: Fragen zur Person, Protokollierung der Belehrung, zusammenfassende Darstellung, Detailfragen, Ausdruck Protokoll, Durchlesen, Unterfertigung

d) Beweisverwertungsverbot (§ 166 StPO)

keine Verwertung von Beweisergebnissen, insbesondere Zeugenaussagen, wenn

- unter Folter zustande gekommen oder
- durch unerlaubte Einwirkung auf die Freiheit der Willensentscheidung / Willensbetätigung oder

- durch unzulässige Vernehmungsmethoden, soweit sie fundamentale Verfahrensgrundsätze verletzen und
- der Ausschluss dieser Beweisergebnisse zur Wiedergutmachung der Verfahrensverletzungen unerlässlich ist.

Kritik: sehr schwammige Formulierung, Praxis sieht anders aus!

3.5. Andere Aspekte des strafrechtlichen Vorverfahrens

- Haft im Vorverfahren
- sonstige körperliche Zwangsmaßnahmen
- Sicherstellung und Beschlagnahme
- Identitätsfeststellung
- Durchsuchung von Personen
- Hausdurchsuchung
- Überwachungsmaßnahmen

3.6. Rechtsmittel im Vorverfahren

- Einspruch
- Beschwerde
- Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht

3.7. Möglichkeiten der Beendigung des Vorverfahrens

- Einstellung gemäß § 190
- Einstellung wegen Geringfügigkeit
- Abbruch des Strafverfahrens
- diversionelle Erledigung

4. Wesentliche Empfehlungen für Veranstalterinnen / sonstige Beteiligte

a) Abschluss Veranstalterhaftpflichtversicherung

- jedenfalls zu empfehlen
- Haftung der privaten Haftpflichtversicherung:
 - OGH 7 Ob 171/14v: private Haftpflichtversicherung hat „für Gefahren des täglichen Lebens einzustehen“; davon sind auch jene Gefahren umfasst, mit denen „üblicherweise im Privatleben eines Menschen gerechnet werden muss“
 - Anlassfall: privater Bergführer war im Auftrag einer Sektion des Alpenvereines unterwegs; Deckung der privaten Haftpflichtversicherung bejaht, da (gerade noch) Gefahr des täglichen Lebens
 - Vorfall selbst war eine außergewöhnliche Situation, aber eine solche, in die auch ein „Durchschnittsmensch hineingeraten kann“
 - Grenze: sobald die (ehrenamtliche) Vereinstätigkeit in eine berufliche / betriebliche / gewerbsmäßige ausgedehnt wird, ist der Versicherungsschutz nicht mehr gegeben!

b) Prinzip der größten Vorsicht – Beiziehung von Expertinnen

c) Vorgangsweise im Schadensfall

- möglichst objektive Dokumentation / allenfalls Anzeige zur Polizei
- Namhaftmachung von Zeugen, sonstigen Beweismitteln
- Schadensminimierung
- sofortige Schadensmeldung - grundsätzlich binnen Wochenfrist an Versicherer
- Beiziehung von RA über Versicherung (Kosten trägt Versicherung)
- Wahrnehmung von allfälligen Rechtsmittelfristen
- keinesfalls Abgabe allfälliger Anerkenntniserklärungen

d) fremdübliche Prüfung durch Veranstaltungsbehörde und Mut zur Untersagung!

Innsbruck, am 14.06.2016

RA-K/B-ZKT / K/ni